



Information

Beantragung von Sonderwasserzähler für nachweislich nicht eingeleitete Frischwassermengen

Dem Antrag auf die Anerkennung Ihres separaten Frischwasserzählers als Sonderwasserzähler zur Ermittlung der nicht eingeleiteten Frischwassermengen (Viehtränkwasser, Gartenwasser usw.) die bei der Abwassergebührenberechnung berücksichtigt werden sollen, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Es ist ein gültig geeichter Wasserzähler nach Weisung des Verbandes einzubauen. Dieser Wasserzähler ist in bestimmten Zeitabständen (6 Jahre) entsprechend gültig nachzueichen.
2. Der Grundstückseigentümer hat vor Inbetriebnahme dieses Sonderwasserzählers dem Abwasserverband schriftlich zu erklären und nachzuweisen, dass die über den Sonderwasserzähler entnommenen Frischwassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalisation oder Kläranlage usw.) zugeführt werden.
3. Die Berücksichtigung dieser über den Sonderwasserzähler ermittelten und nachweislich nicht eingeleiteten Frischwassermengen erfolgt bei der Abwassergebührenberechnung. Die absetzbaren Frischwassermengen sind vom Grundstückseigentümer jährlich zu beantragen.
4. Anträge auf Absetzung der zurückgehaltenen Frischwassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Verbandsverwaltung zu stellen.
5. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch dieses Sonderwasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Gebrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
6. Bei unerlaubtem Einleiten wird die Frischwassermenge vom Abwasserverband "Oberes Fuldata!" geschätzt. Es gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Ihre unterschriebene Zustimmungserklärung bitten wir umgehend an den Abwasserverband "Oberes Fuldata!" zurückzusenden.

Absender:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Erklärung des Grundstückseigentümer:

Hiermit erkläre ich dem Abwasserverband "Oberes Fuldata" rechtsverbindlich, dass die über den

Sonderwasserzähler Nr.:

Zählerstand bei Beginn:

gültig geeicht bis:

bezogenen Frischwassermengen **nicht** der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Die Bedingungen zu Nr. 1 - 6 werden anerkannt.

Mir ist bekannt, dass bei unerlaubtem Einleiten die eingeleitete Frischwassermenge vom Abwasserverband "Oberes Fuldata" geschätzt wird. Gleichzeitig wurde ich darauf hingewiesen, dass aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen (mit Ausnahme von Niederschlagswassereinrichtungen und Gewässern) entnommene Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag bei der Bemessung der Abwassergebühren berücksichtigt werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der EWS (Entwässerungssatzung).

Datum: _____

(Unterschrift)